

Gemeinde Schonach im Schwarzwald

Schwarzwald-Baar-Kreis



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Höfleberg“

Erneute Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Stellungnahmen und Beschlussvorschläge, Stand 30.09.2025

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Nr.	Öffentlichkeit	Frist von 17.02.2025 bis 19.03.2025	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
1.	Stellungnahme 1, 1 Unterschrift		19.03.2025

Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
1.	Stellungnahme 1 Schreiben vom 18.03.2025	Bereits 2021 und 2023 habe ich meine Bedenken zum Bebauungsplanverfahren am Höfleberg geäußert. Zum oben genannten Verfahren weise ich noch auf folgende Punkte hin: Punkt 1: Zwischen dem angegebenen Wohnflächenbedarf im Bebauungsplan und der tatsächlichen Nachfrage nach Bauplätzen besteht eine eklatante Diskrepanz. So wurde im jetzigen Entwurf des Bebauungsplans vom 13.01.2025 die Bedarfslage von vor 2019 übernommen („...um ein attraktives Angebot an Wohnflächen für den anhaltenden, durch vorliegende Grundstücksanfragen dokumentierten Bedarf und andererseits eine Reserve für eine künftige Nachfrage zu schaffen und Abwanderung zu vermeiden...Derzeit liegen bereits 10 aktuelle Vormerkungen von in Schonach ansässigen Interessenten für Bauplätze in dem geplanten Gebiet und damit für etwa 60% der künftig potenziell verfügbaren Grundstücke vor. Die Gemeinde rechnet damit, dass das Baugebiet in kurzer Zeit nach der Baurechtschaffung und der Herstellung der Erschließung aus dem eigenen Bedarf heraus bebaut sein wird.“) Demgegenüber steht die Aussage von Schonachs Bürgermeister Frey in der Gemeinderats-sitzung vom 28.03.23, dass die Bautätigkeit eingebrochen sei und die Nachfrage stark nachgelassen habe. Eine aktualisierte Interessentenabfrage bestehe nicht. Des Weiteren erklärte Bürgermeister Frey im Oktober 2024 im Gemeinderat, die Nachfrage nach Bauplätzen sei im Moment bei null. Dennoch wolle man die Bebauungspläne für den Höfleberg möglichst Anfang 2025 abschließen. Dies ist ein grober Verstoß gegen das Naturschutz- und Baugesetz, in dem es heißt „mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“, zumal es in Schonach 94 Bauplätze gibt, von denen 9 zu verkaufen sind. Ebenso stehen immer wieder Häuser zum Verkauf. Außerdem liegt das geplante Baugebiet im Außenbereich und führt zu einer unnötigen Zersiedelung, die durch die Umbauung des Feuchtbiotops verstärkt wird. Punkt 2: Durch das geplante Wohngebiet entstehen erhebliche Beeinträchtigungen, indem mittel- bis hochwertige Biotoptypen durch gering- bis sehr geringwertige Biotoptypen ersetzt werden. Die Bestandssicherung des geschützten Feuchtbiotops „Kleinseggenried südlich Schonach“ ist durch die geplante Bewässerungsmaßnahme, die mehr als fragwürdig ist, keineswegs garantiert. Punkt 3: Durch die geplante Bewässerungsmaßnahme des Biotops besteht für die Unterlieger eine durchaus reale Gefahr von Nässe/Eindringen von Wasser in die Keller. Dies wird im Gutachten der Greiner Ingenieure GmbH ausdrücklich erwähnt.	Wird zur Kenntnis genommen. Alle in Schonach im Innenbereich verfügbaren Bauplätze befinden sich in privatem Eigentum und stehen dem freien Markt nicht zur Verfügung. Lediglich 9 Bauplätze stehen zum Verkauf, einer davon ist mittlerweile auch veräußert worden. Bei den restlichen 8 Plätzen handelt es sich überwiegend um Plätze mit einer schlechten Lage (Nordhang) oder mit anderen Restriktionen (Überschwemmungsflächen, schlechte Erschließung, Waldrandlage). Der Wohnbauflächenbedarf für die Ausweisung des geplanten Wohngebiets wurde seitens des Regierungspräsidiums Freiburg akzeptiert. So äußert sich das Regierungspräsidium Freiburg, dass bei der Bedarfsprüfung auch die Verkaufsbereitschaft und Flächenverfügbarkeiten für die kommunale Baulandentwicklung einzustellen waren. Und auch wenn im Zuge wirtschaftlicher Entwicklungen möglicherweise kurzfristig die Nachfrage nach Baugrundstücken eingebrochen sein sollte, wird raumordnerisch der grundsätzlich bestehende Wohnraumbedarf akzeptiert. Da sich wirtschaftliche Entwicklungen genauso kurzfristig wieder ändern können, die Bereitstellung von Wohnbauflächen dagegen eine längerfristige, in die Zukunft gerichtete Entwicklung darstellt und der grundsätzliche Bedarf an Wohnbauflächen außer Frage steht, ist es seitens der Gemeinde Schonach weiterhin vorgesehen, das Gebiet „Höfleberg“ zu entwickeln. Die Beeinträchtigungen werden vollständig durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der Entwicklung einer Berg-Mähwiese südlich des Baugebietes und der Aufwertung einer Fichtenwaldfläche, vollständig ausgeglichen. Die Entwicklung des Feuchtgebietes wird beobachtet und bei Bedarf die Maßnahmen zur Wasserversorgung angepasst. Auch heute schon liegt oberhalb der betroffenen Anlieger das Biotop am Höfleberg. Die Fläche hat auch heute bereits einen entsprechenden Feuchtigkeits- und Wassergehalt, der nicht reguliert werden kann, sondern der rein naturbedingt ist.

Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Ebenso wird darin auf mögliche Regressansprüche und auf die Notwendigkeit einer vertraglichen Regelung mit dem Eigentümer des Biotops hingewiesen. Darauf angesprochen, wer im Regressfall haftbar wäre (Gemeinde? Ordinariat bzw. Pfarrpfundstiftung? Häuslebauer?) kam von Bürgermeister Frey die lapidare Antwort „das können sie machen, wie sie wollen“. Abgesehen davon, dass diese Antwort nicht zielführend ist und zeigt, wie ernst die Bürger genommen werden, frage ich mich, was wohl die Gemeinderäte und der Bürgermeister sagen würden, wenn sie nasse Füße bekommen? Solch eine Planung, die die Schädigung der Unterlieger bewusst in Kauf nimmt, ist fahrlässig, vorsätzlich und verantwortungslos. Wir werden im Schadensfall Regressansprüche geltend machen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen. Punkt 4: Kein einziger Punkt im Bebauungsplan hält der Gesetzeslage stand. Trotz Ablehnung des Bauvorhabens durch die Umweltverbände BUND, NABU und LNV wird wider besseres Wissen die Ausplünderung des Höflebergs vorangetrieben. Ein solches Verhalten entzieht sich jeglicher Logik und lässt die nötige Vernunft vermissen. Leider schwindet hiermit das Vertrauen in die öffentlichen Ämter und Behörden und es beschleicht einen das Gefühl, dass es nicht mit rechten Dingen zugeht. Punkt 5: Die Gemeinderäte sind lt. Regierungspräsidium verpflichtet, vor Beschlussfassung der Bauleitpläne die von uns vorgebrachten Bedenken in den Stellungnahmen zu prüfen und diese im vorgeschriebenen Abwägungsprozess zu behandeln.	Nach dem Bau des Baugebiets wird eher davon ausgegangen, dass sich der Bau ggfs. negativ auf die Biotopbewässerung auswirkt und die Gefahr einer Austrocknung besteht. Deshalb wurde eine oberflächige und auch regulierbare Biotopbewässerung geplant. Sollten sich irgendwo Feuchtigkeitsschäden ergeben, kann die Bewässerung entsprechend nachreguliert bzw. reduziert werden. Als Nachweis ggfs. heute bereits feuchter Kellerräume ist im Zuge des Baus der Erschließungsanlage eine Beweissicherung geplant. Damit können Änderungen nach der Gebietsentwicklung eindeutig zugeordnet werden. Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt, nach denen die unterschiedlichen Belange verschiedener Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Diese gerechte Abwägung der verschiedenen Standpunkte ist erfolgt. Die gesetzlichen Erfordernisse sind vollständig und unter Einhaltung der notwendigen Transparenz eingehalten worden. In jedem Verfahrensschritt sind alle eingegangenen Stellungnahmen aus der Bürgerschaft sowie von den Trägern öffentlicher Belange vollständig in den jeweiligen Abwägungstabellen aufgeführt worden und Behandlungsvorschläge ausgearbeitet worden. Der Gemeinderat hat sich mit den Stellungnahmen auseinandergesetzt und diese gerecht abgewogen. Die Beschlussfassungen zu den Abwägungen sind in öffentlicher Sitzung erfolgt.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB)	Frist von 17.02.2025 bis 19.03.2025	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis		Siehe lfd. Nr. 1.1 – 1.12
1.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt		-
1.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde		-
1.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz		18.03.2025
1.4.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenverkehrsamt		12.03.2025
1.4.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Straßenbauamt, Sachgebiet Straßenrecht und Verwaltung		18.03.2025
1.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsichtsamt		-
1.6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Abfallwirtschaft		25.02.2025
1.7	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung		-
1.8	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Kreisbrandmeister		24.02.2025
1.9	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt		17.02.2025
1.10	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Forstamt Betriebsstelle Schwarzwald		-
1.11	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gesundheitsamt		19.03.2025
1.12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt Donaueschingen		18.03.2025
2	Kreisbeauftragter für Naturschutz- und Landschaftspflege, Herrn Bernhard Hake		-
3	<i>entfällt (unter 1.4.2 eingefügt)</i>		
4	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz		13.03.2025
4.1	Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz		-

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB)	Frist von 17.02.2025 bis 19.03.2025	
		Verlängerung bis	Stellungnahme eingegangen am
4.2	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		17.03.2025
4.3	Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 55, Naturschutz, Recht		-
5	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg		-
6	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg		-
7	Handwerkskammer Konstanz		-
8	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.		17.03.2025
9	BUND, Regionalverband SBH		-
10	NABU Schwarzwald-Baar-Kreis		-
11	LNV Landesnaturschutzverband BW e.V.		-
12	Naturpark Südschwarzwald, Haus der Natur		-
13	Stadtverwaltung der Stadt Triberg		20.02.2025
14	Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schönwald		17.02.2025
15	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg		20.02.2025
16	EGT Energie GmbH		11.03.2025
17	Aquavilla GmbH		-
18	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar		24.02.2025
19	Netze BW GmbH, Externe Planungsverfahren NETZ TEMP		17.02.2025
20	Deutsche Telekom TNL Südwest ÜTI 32		24.02.2025
21	Katholische Kirchengemeinde, Pfarramt		-
22	Evangelische Kirchengemeinde, Pfarramt		-

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	Siehe lfd. Nr. 1.1 – 1.12	
1.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechtsamt	keine Stellungnahme eingegangen	
1.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde	keine Stellungnahme eingegangen	
1.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Schreiben vom 18.03.2025	Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lraskb.de). Zum Bebauungsplanvorhaben „Höfleberg“ nehmen wir wie folgt Stellung: Zum oben genannten Bebauungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 22.06.2021 und im Rahmen der offenen Lage mit Schreiben von 16.05.2023 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigendem Punkt haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt: Abwasser Wir begrüßen die Regelungen in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Umgang mit Abwasser/ Niederschlagswasser B12.1 bis B12.6. Wir regen an, bei der Versickerungsmulde M2 im Bebauungsplan klar zu regeln (z.B. bei der Planungsrechtlichen Festsetzung 11.2), ob dies kommunale Versickerungsanlagen sind oder private und wer dafür Bemessungstechnisch/Betrieblich verantwortlich ist. Aufgrund der Hanglage müsste aus unserer Sicht die Versickerungsmulde mit Rigole als Kaskadenanlage (oder je Baugrundstück eine Einzelanlage) vorgesehen werden. Wir empfehlen am Tiefpunkt der Versickerungsmulde/ Rigole M2 Höflebergweg zudem einen Notüberlauf mit einem Regenwasserkanal zur Kanalisation im Höflebergweg mit entsprechendem Leitungsrecht vorzusehen. Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.	Wird beachtet. Wird beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung ist eindeutig geregelt, dass es sich um private Grünflächen handelt. Für die Wartung sind die privaten Eigentümer verantwortlich. Entsprechende Festsetzungen sind planungsrechtlich im Textteil unter B.11.2 Niederschlagswasserrückhaltung zur Biotopspeisung getroffen. Bemessen und hergestellt wird die Mulde/Rigole im Zuge der Erschließungsmaßnahmen. Der Notüberlauf an den Kanal ist bereits berücksichtigt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Dacheindeckungen Bei der Planungsrechtlichen Festsetzung B 12.4 empfehlen wir ihnen, nachfolgenden Text inhaltlich zu verwenden, da dieser kein Material ausschließt, welches ansonsten zu Klagen von Herstellern führen könnte. „Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.“ Wild abfließendes Niederschlagswasser Wir begrüßen diesbezüglich die Regelungen im Textteil der örtlichen Bauvorschriften (Stand 13.1.2025) Kapitel B 11.1 und die Fläche M1 im zeichnerischen Teil. Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Wir haben den vorliegenden Umweltbericht diesbezüglich geprüft. Dabei wurden Abweichungen bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet festgestellt: - Unter dem Prüfungsaspekt „Funktionsbewertung“ sind die Werte der Bodenfunktionskarterierung nach ALKIS einzutragen: • Standort für naturnahe Vegetation: (3) - > nicht relevant • Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 1 • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 3 • Filter und Puffer für Schadstoffe: 1,5 • Gesamtbewertung: 1,83 ○ In der Tabelle 3. „Bodenwertbilanz“ unter „ÖP/m²“ steht ein Wert von 6,67, der für uns nicht nachvollziehbar ist. Da die Gesamtbewertung 1,83 beträgt ($1,83 \cdot 4 = 7,32$) ist der Wert auf 7,32 ÖP/m² zu korrigieren. ○ Die Werte müssen an die neuen Funktionswerte angepasst und die Ökopunkte neu berechnet werden. Dies führt z.B. zu einem „Bestand ÖP“ von 97.466 ÖP statt 88.767 ÖP. Mit den oben genannten Korrekturen ist die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden aus unserer Sicht plausibel. Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann bei entsprechender Korrektur hinsichtlich der Aspekte des Schutzguts Boden zugestimmt werden. Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Zu den Einwirkungen zählen neben der Versiegelung durch Bauwerke auch die Erschließungsmaßnah-	Die planungsrechtliche Festsetzung wird zum Schutz von Wasser und Boden nicht geändert. In der Begründung wurde der vorgeschlagene Text als Hinweis unter B.12.4 aufgenommen, sofern von der Festsetzung ein Befreiungsantrag gestellt werden sollte. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Aktualisierung der Bodenbewertung führt zu einem höheren Defizit, das zum Teil durch einen Überschuss bei den Biotopentwicklungsmaßnahmen und durch die zusätzliche Pflanzung von acht standortheimischen Laubbäumen auf Flst. 1136 kompensiert werden kann. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		men für z. B. Kanalisation oder Straßen sowie jede Art von Erdbauarbeiten. Das Bodenschutzkonzept ist dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz im Rahmen des baurechtlichen Zulassungsverfahrens vorzulegen. Handelt es sich um ein zulassungsfreies Vorhaben, ist das Bodenschutzkonzept spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen. Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird, mehr als 1,0 Hektar, so kann das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht. Umgang mit Bodenmaterial Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben: Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in oder unter die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorge- bzw. Materialwerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial, das der Errichtung technischer Bauwerke dient, sind die Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 bzw. die zu diesem Zeitpunkt gültigen, gesetzlichen Regelungen zu beachten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist im Textteil unter D.2 Bodenschutz enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften werden eingehalten. Darüberhinausgehenden Forderungen wird nicht gefolgt. Auf die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird unter D.2. Bodenschutz hingewiesen. Auf die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) wird unter D.2. Bodenschutz hingewiesen. Die gesetzlichen Vorschriften werden eingehalten. Darüberhinausgehenden Forderungen wird nicht gefolgt.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Selbstständige Bodenauffüllungen und -abgrabungen im Außenbereich sind ab einer Fläche von mehr als 500 m² bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens ausschlaggebend. Eine Genehmigung ist unabhängig von der Fläche erforderlich, wenn die Auffüllfläche in einem Schutzgebiet liegt. II. Nachricht hiervon erhält: per E-Mail: c.ringwald@schonach.de Gemeinde Schonach Landratsamt AUWB: j.herr@lraskb.de und c.andre@lraskb.de Baurechts- und Naturschutzamt: a.albert@lraskb.de und k.wolf@lraskb.de	Gesetzliche Vorgaben werden eingehalten. Bodenauffüllungen und -abgrabungen von mehr als 500 m² sind nicht vorgesehen.
1.4.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenverkehrsamt Schreiben vom 12.03.2025	Das geplante Neubaugebiet wird, aufgrund der laut BBP bei der Gemeinde Schonach eingehenden Anfragen nach Baugrundstücken, insbesondere von jungen Familien bewohnt werden. Demzufolge findet zukünftig auch Fußgängerverkehr – vorwiegend vmtl. meist Kinder/Schüler – von oder zu dem Wohngebiet statt. Aufgrund der Straßeneinengung am Anschluss Schillerstraße auf 3,5 m bestehen hinsichtlich der Sicherheit des Fußgängerverkehrs nach wie vor verkehrsrechtliche Bedenken. Da der bisher geplante Grundstückserwerb bei Eigentümern offensichtlich gescheitert ist, wäre zu prüfen, ob die Schillerstraße im relevanten Bereich in Richtung Flurstück 157/7 erweitert werden kann (dort befindet sich an der Schillerstraße angrenzend ein Eckteil einer nicht benannten Fläche – evtl. öffentliche Gemeindefläche-?).	Aufgrund des gescheiterten Grunderwerbs ist eine Engstelle leider nicht vermeidbar. Es wurde daher gezielt eine Engstelle über eine Länge von ca. 13 m eingeplant, damit klar ist, dass dieser kurze Bereich nur in eine Richtung befahrbar ist. Auch wird dadurch die gefahrene Geschwindigkeit der Fahrzeuge reduziert und das Gefahrenpotential für Fußgänger minimiert.
1.4.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt, Sachgebiet Straßenrecht und Verwaltung Schreiben vom 18.03.2025	Das Straßenbauamt LRA Schwarzwald-Baar-Kreis hat keine Bedenken zu oben aufgeführtem Verfahren. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird beachtet.
1.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
1.6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Abfallwirtschaft Schreiben vom 25.02.2025	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen aus der Sicht der unteren Abfallrechtsbehörde wie folgt Stellung: Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass der 2021 erstellte Geotechnische Bericht sich noch auf die inzwischen veraltete VwV Boden bezieht. Inzwischen gilt die Ersatzbaustoffverordnung, weshalb die Aussagen des geotechnischen Berichts nicht mehr vollständig auf die heutige Situation übertragbar sind. Gemäß § 3 Abs. 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes sind Aushubmassen so weit wie möglich zu reduzieren. Zudem ist seit dem 01.01.2024 gemäß § 7 Abs. 3 der Deponieverordnung die Deponierung von unbelastetem Bodenaushub nicht mehr zulässig.	Der geotechnische Bericht vom 17.06.2021 wurde mit Datum vom 18.03.2025 ergänzt. Darin wurde eine Umschlüsselung der VwV Boden auf die Ersatzbaustoffverordnung vorgenommen. Die Ergänzung wird zum Satzungsbeschluss Bestandteil der Planunterlagen. Unter D.2. Bodenschutz wird auf die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und auf die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) hingewiesen. Unter D.5 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen wird auf das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Unvermeidbare Massen an Aushub sind so weit wie möglich vor Ort zu belassen und direkt wieder zu verwenden. Verstärkt wird dies durch die vorgefundenen Belastungen mit den Schwermetallen Chrom, Nickel und Cadmium. Dabei muss die Erschließungsplanung die Bauherrschaften maßgeblich unterstützen, indem das Straßen- und Gebäudeniveau über das vorhandene Geländeniveau angehoben wird. Dadurch fallen Baugruben flacher aus und es entsteht automatisch weniger Aushub. Der reduzierte Aushub ist wiederum dringend zur Angleichung der Grundstücke an das Straßenniveau notwendig. Neben dem Deponievolumen wird das Budget der Bauherrschaft geschont. Weiterhin wird der für die Baumaßnahmen notwendige Lkw-Verkehr beachtlich reduziert und das Klima geschützt. Den Bauherren steht neben der Angleichung an das Straßenniveau weitere Mittel zur Verfügung, welche empfohlen werden sollten: Eine Aufbereitung des Unterbodens vor Ort z. B. durch Zerkleinern des Steinanteils mittels Anbaubrecher um Material zur Baugrubenverfüllung oder für den Unterbau zu generieren. Das Durchsieben von steinigem Oberboden ermöglicht auch in Hausgärten dessen Verwendung. Für nicht verwendbare Aushubmassen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen sollen frühzeitig entsprechende Verwertungsmöglichkeiten eingeplant werden, wie beispielsweise in Lärmschutzwällen. Dies kann sowohl innerhalb des Baugebietes, wie auch durch Verwertungsmaßnahmen außerhalb geschehen. Der Erdmassenausgleich ist somit in den Abwägungsprozess einzubringen, um die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in diesem Punkt nicht zu gefährden. Wenn mehr als 500 m³ Aushub in den einzelnen Baumaßnahmen anfällt, ist ein Erdmassenausgleich verpflichtend zu prüfen und im Rahmen des Abfallverwertungskonzepts dem Amt für Abfallwirtschaft zuzusenden. Wenn ein Erdmassenausgleich nicht möglich ist, ist auch dies beim Amt für Abfallwirtschaft schriftlich zu begründen. Zugefahrenes Erdmaterial für Auffüllungen muss den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Einbaukonfiguration in Abhängigkeit der Belastungsklasse. Mit freundlichen Grüßen Björn Jehle Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Abfallwirtschaft Auf der Steig 6 78052 Villingen-Schwenningen Tel. 07721/913-7433 Auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht bedanken wir uns für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Höfleberg in Schonach.	und die Verpflichtung eines Abfallverwertungskonzeptes bei mehr als 500 Kubikmetern zu erwartenden Bodenaushub bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben hingewiesen. Wurde bei der Erschließungsplanung so weit wie möglich beachtet. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde unter D.2. Bodenschutz ergänzt. Im Gebiet „Höfleberg“ sind keine Lärmschutzwälle geplant. Im Zuge der Ausführungsplanung der Erschließungsmaßnahmen wird geprüft, inwiefern ein Einbau übriger Aushubmassen auf den talseits liegenden Grundstücken zur Geländemodellierung möglich ist. Wird beachtet. Wird beachtet.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Wir sind erfreut, dass die Variante 2 mit dem Wendehammer umgesetzt wurde, welches den Richtlinien der RAST 06 entspricht. Eventuell könnte ein Halteverbotsschild für den Wendehammer eingeplant werden. Ansonsten haben wir keine weiteren Anregungen/Bedenken zu verzeichnen. Mit freundlichen Grüßen Helena Culk	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Halteverbotschild ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sofern sich die Notwendigkeit im Betrieb herausstellt, kann dies ordnungsrechtlich angeordnet werden. Wird zur Kenntnis genommen.
1.7	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	keine Stellungnahme eingegangen	
1.8	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Kreisbrandmeister Schreiben vom 24.02.2025 <u>Anlage:</u> - Brandschutztechnische Auflagen	Unbeschadet weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bitten wir, die als Anlage beigefügten Punkte als besondere Bedingungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den einzelnen Bauanträgen nicht vor. BRANDSCHUTZTECHNISCHE AUFLAGEN Stellungnahme zur Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB; Bebauungsplan „Höfleberg“ in Schonach; - Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, müssen über eine Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen/Stellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte verfügen (siehe § 2 LBOAVO). Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Stellen bis 8 m ist dies eine tragbare Leiter (vierteilige Steckleiter), von mehr als 8 m ein genormtes Hubrettungsfahrzeug. Sofern ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich ist, muss eine Aufstellfläche nach § 2 LBOAVO / VwV Feuerwehrflächen vorhanden sein. - Die Planstraßen und Kurvenradien sind so auszuführen, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrflächen einzuhalten. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, auf bereits bebauten Grundstücken mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. - Für das Gebiet wird der Löschwasserbedarf gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW angesetzt. Hinweis: Die Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern sind im Zuge der Gebäudeplanung seitens des Bauherren und seines Entwurfsverfassers selbstständig einzuhalten. Die am 13.03.2025 beschlossene Novellierung der Landesbauordnung (LBO), die am 28.06.2025 in Kraft getreten ist, sieht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1-4 nur noch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren vor. Damit werden außer den Abstandsflächen die Inhalte der LBO seitens der zuständigen Baurechtsbehörde nicht mehr geprüft. Die LBOAVO wurde aufgehoben, die Inhalte der LBOAVO wurden zum 28.06.2025 direkt in die LBO überführt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf den Baugrundstücken sind keine Straßen vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Wassermenge wird durch die Aquavilla zur Verfügung gestellt. Eine Druckerhöhungsanlage ist seitens des Versorgers eingeplant.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Stunden stellt den Grundsatz für die Wohnbebauung in dem Gebiet dar. Dieser Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinde nach dem Arbeitsblatt W405 und anhand der geplanten zulässigen Bebauung festzulegen. Weitere Vorgaben sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. 4. Weitere Anforderungen / ein erhöhter Löschwasserbedarf können aus einem Brandschutzgutachten hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Feuerwehrgesetz die Gemeinden für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zuständig sind.	Brandschutzgutachten scheinen bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1-4 nicht erforderlich zu sein.
1.9	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Schreiben vom 17.02.2025	Zu dem Bebauungsplanverfahren „Höfleberg“ in Schonach im Schwarzwald Erneute Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB werden von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.10	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Betriebsstelle Schwarzwald	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
1.11	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gesundheitsamt Schreiben vom 12.03.2025	Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen bestehen gegen das oben genannte Vorhaben aus unserer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt Donaueschingen Schreiben vom 18.03.2025	B. Stellungnahme Fachliche Stellungnahme: 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Das geplante Allgemeine Wohngebiet (WA) „Höfleberg“ umfasst nun eine geänderte Gesamtfläche von ca. 1,4 ha. Davon betroffen ist überwiegend eine Teilfläche des FSt.Nr. 183 sowie minimal das FSt.Nr. 157/41 – alle Gemarkung Schonach. Das FSt.Nr. 183 /Gmk. Schonach wird landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 21.06.2021 bzw. 03.05.2023 sowie nochmals darauf hin, dass gemäß § 16 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource darstellen. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Dies bedeutet auch einen flächensparenden Umgang mit dem,	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen wurden mit ihrer Behandlung dem vorliegenden Schreiben in kursiver Schrift angehängt. Durch die Planung werden bisherige Wiesenflächen langfristig überbaut. Daher werden diese Flächen der Landwirtschaft als Produktionsfläche nicht mehr zur Verfügung stehen. Wegen einem hohen Bedarf an Wohnraum ist die Umwandlung der Flächen in Wohnbauflächen erforderlich und

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		nicht unendlich vorhandenen, Schutzgut „Fläche“. Von der Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfang von ca. 1,4 ha zu Wohnzwecken ist ein biologisch erzeugender Nebenerwerbsbetrieb betroffen. Dieser Betrieb ist auf Weideflächen angewiesen. Bereits in den Allgemeinen Bestimmungen des Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) wird in § 2 LLG darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit dient. Die Landwirtschaft ist explizit darauf angewiesen, dass sie landwirtschaftliche Flächen für die Produktion zur Verfügung hat. Wie bereits in früheren Stellungnahmen mitgeteilt, handelt es sich beim FSt.Nr. 183/Gmk. Schonach um eine für Schonach gut zu bewirtschaftende und ertragreiche Fläche, welche der Landwirtschaft unbedingt erhalten bleiben sollte. Darüber hinaus handelt es sich um eine sehr hofnahe Fläche, welche als „Bewirtschaftungseinheit“ bearbeitet werden kann. Umso bedauerlicher ist aus Sicht des Landwirtschaftsamtes der Verlust dieser landwirtschaftlichen Fläche. Die Inanspruchnahme der Mähwiese im Norden des FSt.Nr. 183/Gmk. Schonach zu Baugebiet wird durch die Umwandlung der Wiesenfläche im Süden in eine magere Berg-Mähwiese ausgeglichen. Im Rahmen von externen Kompensationsmaßnahmen soll daher der südlich an das zukünftige Baugebiet angrenzende Teil des FSt.Nr. 183/Gmk. Schonach durch eine zweibis dreimal jährlich Aushagerungsmahd zu einer mageren Berg-Mähwiese entwickelt werden. Darüber hinaus ist als weitere externe Kompensationsmaßnahme die Aufwertung eines naturfernen Fichtenbestandes auf dem FSt.Nr. 184 Gmk. Schonach geplant; hiervon sind keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen. Werden darüber hinaus zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, bitten wir das Landwirtschaftsamt erneut anzuhören. Westlich der Wendeplatte ist eine Fortführung als Wirtschaftsweg zur Erschließung der angrenzenden Flächen vorgesehen – dies wird begrüßt. Es ist generell darauf zu achten, dass Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften gewährleistet sind. Wie bereits in einer früheren Stellungnahme hingewiesen, wird die o.g. gepachteten Fläche im Rahmen des „gemeinsamen Antrages“ vom betroffenen Nebenerwerbslandwirt aufgeführt. Es sind daher ggf. gesetzlich festgelegte Kündigungsfristen der Pachtverträge zu beachten bzw. einzuhalten. Sind seitens der Gemeinde Schonach	wird höher gewichtet als die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Flächen. Das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde hat den Wohnflächenbedarf für die Ausweisung des geplanten Wohngebiets ausdrücklich akzeptiert. Von einer Existenzgefährdung der durch den Entfall der landwirtschaftlichen Flächen betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe kann nicht ausgegangen werden. Der Pächter der Fläche hatte seinen Betrieb bereits vor ca. zwei Jahren vom Vollerwerbs- zum Nebenerwerbsbetrieb deutlich reduziert. Die Fläche wird daher für den Pächter als Mähwiese nicht mehr zwingend benötigt. Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters grenzt im Übrigen nicht an das Grundstück an, der Betrieb liegt auf der gegenüberliegenden Ortsseite. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

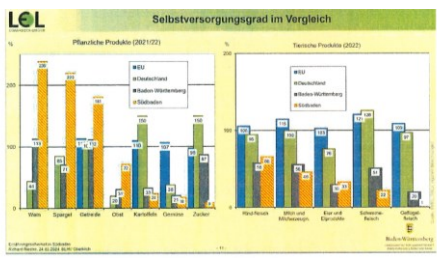
Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		zukünftig neue Weide-Pachtflächen zu vergeben, bitten wir den betroffenen Landwirt vorrangig zu berücksichtigen. Die neuen Anwohner sind darauf hinzuweisen, dass sie am Rande zum Außenbereich im ländlichen Raum leben werden und darum zeitweise auftretende Geruchs- und Geräuschwahrnehmungen hinzunehmen sind. <u>nachrichtlich an:</u> <u>per E-Mail</u> Baurechts- und Naturschutzamt -Untere Baurechtsbehörde- Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen	Der Hinweis ist unter E.8. Geruch und Geräusche enthalten.
1.12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt Donaueschingen Schreiben vom 03.05.2023	B. Stellungnahme 3. <i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> <i>Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.01.2021 und vom 27.07.2022. Diese behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit.</i> <i>Den Planungsunterlagen (Begründung) ist zu entnehmen, dass aufgrund des Eingriffs externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Neben der Entwicklung einer Mischwaldfläche auf einer borkenkäfergeschädigten Fichtenwaldfläche (Flurstück 184) ist es beabsichtigt, auf dem südlichen Teil des Flurstückes 183 eine magere Berg-Mähwiese zu entwickeln. Hierfür soll die Fläche durch eine zwei- bis dreimal jährliche Mahd ausgehagert werden. <u>Bei der Fläche handelt es sich um eine für Schonach gut zu bewirtschaftende und ertragreiche Fläche, welche der Landwirtschaft unbedingt erhalten bleiben soll.</u> Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind auf geeigneteren Flächen durchzuführen (z.B. durch Wiederherstellung, Aufwertung oder Vernetzung von Biotopflächen).</i> <i>Der Landwirtschaft gehen neben dem Bauland auch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren. Wir verweisen auf § 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG): Die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft dienen auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit insbesondere durch die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung (...). In § 16 LLG wird beschrieben: Landwirtschaftliche Flächen stellen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ziel der Landesregierung ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen.</i> <i>Der Stellungnahme des LNV BW vom 17.05.2021 (Abwägungstabelle) ist zu entnehmen, dass im gesamten Siedlungsbereich von Schonach über 50 Baulücken vorhanden sind. Gleichzeitig soll die Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche „Höfleberg“ auf landwirtschaftlicher Fläche erfolgen. In der Abwägungstabelle wird zudem erläutert, dass einer der Bewirtschafter des Flurstücks 183</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Schreiben vom 21.06.2021 und vom 27.07.2022 werden mit den Abwägungsergebnissen in kursiver Schrift angehängt.</i> <i>Für die Inanspruchnahme einer mageren Berg-Mähwiese, die geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist, ist eine gleichartige Ausgleichsmaßnahme erforderlich, insofern kann die Inanspruchnahme der Wiesenfläche nicht vermieden werden.</i> <i>Die Bewirtschaftung als magere Berg-Mähwiese stellt immer noch eine landwirtschaftliche Nutzung dar, auch wenn sie nicht den gleichen Ertrag, wie die bisherige Wiesenutzung ermöglicht. Dafür ist eine finanzielle Kompensation vorgesehen.</i> <i>Für freie Grundstücke im Bestand besteht nur für neun Grundstücke eine Verkaufsbereitschaft. Dies ist nicht ausreichend, um den bestehenden Bedarf an Wohnbauflächen abzudecken. Von den zwei verbliebenen Wohnbauflächenpotenzialen aus dem Flächennutzungsplan ist im Gebiet „Viertelberg“ aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Grundstücke nicht mit einer zügigen Umsetzung der</i>

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		inzwischen seinen Haupteinwerbsbetrieb aufgegeben hat. Als Hauptursache wird gegenüber dem Landwirtschaftsamt eine fehlende landwirtschaftliche Perspektive (Flächenverlust) angegeben! Wir bitten die Gemeinde Schonach darzulegen, welche Maßnahmen zum Erhalt der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe (Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, Offenhaltung der Landschaft) insbesondere hin sichtlich der Flächenverluste vorgenommen werden. Vor dem Hintergrund des höherrangigen Zieles der Bundesregierung den Flächenverbrauch bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren, halten wir eine erneute Auseinandersetzung mit der Thematik Flächenverbrauch/Innenentwicklung für unerlässlich.	Planung zu rechnen und von der Entwicklung des Gebiets „Versöhnungswiese“ soll zu Gunsten des Gebiets „Höfleberg“ abgesehen werden. Für das Gebiet „Höfleberg“ liegen 10 konkrete Anfragen nach Baugrundstücken vor. Es handelt sich derzeit um Wiesenflächen, die als Weideland genutzt werden, nicht um Ackerland zur Erzeugung von Nahrungsmitteln. Viehhaltende Betriebe sind in Schonach stark rückläufig, der Viehbestand hat sich in den letzten Jahren etwa halbiert. Ehemals nebenerwerblich tätige Landwirte sind mittlerweile vollzeitig in ihrem Hauptberuf tätig und reduzieren daher ihre landwirtschaftliche Nebentätigkeit oder geben diese sogar ganz auf. Insofern ist der Bedarf die vorliegenden Flächen anderweitig zu ersetzen, nicht gegeben.
1.12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt Donauaueschingen Schreiben vom 21.06.2021	B Stellungnahme 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Die Planung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,12 ha; es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m. 13a BauGB. Davon betroffen ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland) von fast ebenfalls 2,12 ha, da der östlich angrenzende Höflebergweg sich sehr gering auf die Gesamtfläche des Bebauungsplans auswirkt. Gemäß § 16 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Dies bedeutet auch einen flächensparenden Umgang mit dem, nicht unendlich vorhandenen, Schutzgut „Fläche“. Von der Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Wohnzwecken sind zwei landwirtschaftliche Betriebe betroffen; dies stellt einen Verlust für beide Betriebe dar. Für einen der beiden Betriebe sogar besonders beträchtlich, da der Verlust mehr als 5 % beträgt. Von einer Bedrohung der Existenz wird jedoch nicht ausgegangen. Wie bereits in den Vorjahren werden auch 2021 diese Flächen bewirtschaftet und sind von beiden Landwirten im Rahmen des gemeinsamen Antrages aufgeführt; dies ist unbedingt zu beachten. Insbesondere weisen wir auch darauf hin, dass ggf. gesetzlich festgelegte Kündigungsfristen der Pachtverträge einzuhalten sind. Lt. telefonischer Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde muss das Biotop aus Naturschutzgründen bleiben. Für den betroffenen Flächenverlust soll ein Ausgleich innerhalb des FSt.Nr. 183 stattfinden – so Frau Lehmann. Eine weitere Bewirtschaftung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde	Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß Aufstellungsbeschluss vom 16.11.2021 nun im Regelverfahren mit Umweltbericht. Der Planungsriff beträgt nach randlichen Anpassungen aktuell circa 1,4 ha. Gemäß Auskunft der Gemeinde hat der Hauptlandwirt seinen Betrieb mittlerweile aufgegeben, der zweite Landwirt kann seine Tiere über das Wegerecht treiben. Für die im Plangebiet liegende Teilfläche des geschützten Biotops ist keine Bebauung, sondern ein Erhalt der bestehenden Vegetation vorgesehen. Ein Ausgleich ist insofern nicht erforderlich.

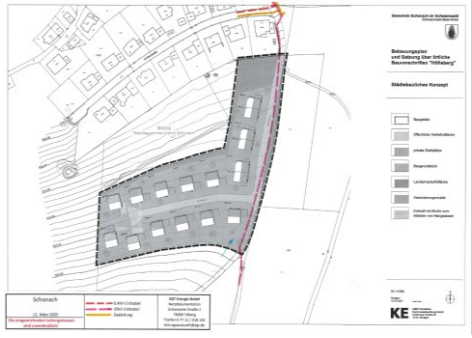
Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<i>gewünscht - das Landwirtschaftsamt begrüßt dies sehr. Evtl. kann hier eine Einigung mit dem derzeitigen Bewirtschafter/den derzeitigen Bewirtschaftern gefunden werden.</i> <i>Die neuen Anwohner sind darauf hinzuweisen, dass sie am Rande zum Außenbereich im ländlichen Raum leben werden und darum zeitweise auftretende Geruchs- und Geräuschwahrnehmungen hinzunehmen sind.</i> <i>Die Gemeinde Schonach ist durch den Tourismus stark geprägt. Unseres Erachtens sollte es auch aus diesem Aspekt ein Anliegen sein, kleinbäuerliche Betriebe für touristische Anziehungspunkte zu erhalten.</i>	<i>Ein Hinweis wurde in den Textteil unter Hinweise übernommen.</i>
1.12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt Donaueschingen Schreiben vom 27.07.2022	B. Stellungnahme 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. <i>Die Planung umfasst neu eine Gesamtfläche von ca. 1,31 ha des Flurstücks 183/ Gemarkung Schonach. Nicht mehr Teil des Bebauungsplans „Höfleberg“ ist das gesetzlich geschützte Biotop mit ca. 0,7 ha, welches bereits in der frühzeitigen Beteiligung mit „Erhaltung geplant“ ausgewiesen wurde. Faktisch ändert sich die konkret als Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche nicht. Der Bebauungsplan wird jetzt im regulären Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt.</i> <i>Bezüglich der agrarstrukturellen Belange verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.06.21. Diese behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.</i> <i>Hinsichtlich der Umweltprüfung und damit einhergehenden Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen bitten wir bei der Auswahl der Maßnahmen das Landwirtschaftsamt zu beteiligen. Grundsätzlich bitten wir, in Anbetracht des Flächenverlusts, welcher bereits im Rahmen des Wohngebiets „Höfleberg“ einhergeht, für Ausgleichsmaßnahmen keine Maßnahmen auszuwählen, welche von sich aus viel Fläche in Anspruch nehmen z.B. die Extensivierung von Acker- oder Grünland.</i>	<i>Die Stellungnahme vom 21.06.2021 befasst sich mit dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Kündigungsfristen der Pachtverträge, der Bewirtschaftung des angrenzenden Biotops, auftretenden Geruchs- und Geräuschwahrnehmungen sowie der Bedeutung kleinbäuerlichen Betriebe als touristische Anziehungspunkte.</i> <i>Die Flächeninanspruchnahme wird allgemein im Rahmen der Umweltprüfung behandelt.</i> <i>Ansonsten bezieht sich die Stellungnahme auf Aspekte, die im Rahmen der Bebauungsplanung und ihrer Umsetzung zu berücksichtigen sind.</i> <i>Die Beteiligung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</i> <i>Die Anregung wird in der Umweltprüfung soweit möglich berücksichtigt, wirkt sich aber nicht auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchung aus.</i>
2	Kreisbeauftragter für Naturschutz- und Landschaftspflege Herrn Bernhard Hake	keine Stellungnahme eingegangen	
3	Nummer entfällt		

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1. <u>Ingenieurgeologie</u> Zur Planung sind aus ingenieurgeologischer Sicht keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzutragen. 2.2. <u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt. 2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wurde im Textteil unter D.5 hingewiesen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

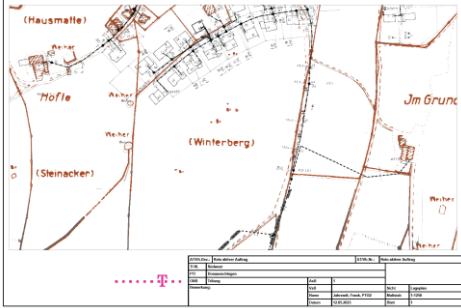
Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		3. Landesbergdirektion 3.1 <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>. Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u>.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.3	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55, Naturschutz, Recht	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
5	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
6	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
7	Handwerkskammer Konstanz	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
8	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Schreiben vom 13.03.2025	Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Bebauungsplanverfahren „Höfleberg“ Stellung nehmen zu können. <u>Sachverhalt:</u> Die Gemeinde Schonach möchte auf 1,4 ha landwirtschaftlicher Grünlandfläche ein Wohngebiet entwickeln. Für die Fläche muss ein Bebauungsplan erstellt und der Flächennutzungsplan geändert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<u>Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche und Flächenverbrauch:</u> Mit großer Besorgnis nimmt der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV) den geplanten Flächenverbrauch durch das Neubaugebiet „Höfleberg“ zur Kenntnis. Die fortschreitende Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Siedlungs- und Gewerbegebiete stellt eine ernsthafte Bedrohung für die heimische Landwirtschaft dar. In Deutschland und in besonderem Maße in Baden-Württemberg besteht ein Mangel an landwirtschaftlichen Flächen, welcher stetig verstärkt wird durch städtisches Wachstum (Wohn- und Industriegebiete, Freizeitanlagen, Verkehr und Infrastruktur) und einer damit einhergehenden unwiederbringlichen Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche als Grundlage der Nahrungsmittelproduktion. Bezogen auf den „Höfleberg“ verliert der aktuelle Bewirtschafter wichtige Betriebsfläche. Für einen Bio-Mutterkuhbetrieb ist das Vorhandensein einer zusammenhängenden Weidefläche essentiell. Der Verlust der Fläche kann nicht durch Zukauf von Futtermitteln oder durch andere weiter entfernt liegende Flächen kompensiert werden. Eine Reduzierung des Tierbestandes ist unausweichlich. Gleichzeitig bestehen für regionale Lebensmittel eine ständig wachsende Nachfrage und diese bilden für viele Menschen eine wichtige Lebensgrundlage. Folgend ist der Selbstversorgungsgrad für Grundnahrungsmittel dargestellt:  Gerade in „Südbaden“ und Baden-Württemberg werden in Summe keine 100% mehr erreicht. Ohne den Faktor „Boden“ ist eine effiziente und nachhaltige Produktion auf ökonomischer, wie auch auf ökologischer Ebene, nicht möglich. Für eine nachhaltige und zukunftsfähige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnimmt (Versorgung mit regionalen Lebensmitteln, Landschaftspflege, und Klimaschutz), ist das Vorhandensein ausreichender Landwirtschaftsflächen Produktions- und Existenzgrundlage. In Baden-Württemberg, sowie im Schwarzwald-Baar Kreis, haben wir zudem kleinstrukturierte, familiäre Betriebe. Ein Flächenverlust trifft die Betriebe deutlich stärker als im bundesweiten Vergleich. Aus diesen Gründen muss das vordringliche Ziel die Erhaltung der guten landwirtschaftlich nutzbaren Standorte in der Region sein. <u>Fazit:</u> Die Landwirtschaft bildet das Rückgrat einer nachhaltigen, regionalen Versorgung mit	Durch die Planung werden bisherige Wiesenfläche langfristig überbaut. Daher werden diese Flächen der Landwirtschaft als Produktionsfläche nicht mehr zur Verfügung stehen. Wegen einem hohen Bedarf an Wohnraum ist die Umwandlung der Flächen in Wohnbauflächen erforderlich und wird höher gewichtet als die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Flächen. Das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde hat den Wohnflächenbedarf für die Ausweisung des geplanten Wohngebiets ausdrücklich akzeptiert. Von einer Existenzgefährdung der durch den Entfall der landwirtschaftlichen Flächen betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe kann nicht ausgegangen werden. Der Pächter der Fläche hatte seinen Betrieb bereits vor ca. zwei Jahren vom Vollerwerbs- zum Nebenerwerbsbetrieb deutlich reduziert. Die Fläche wird daher für den Pächter als Mähwiese nicht mehr zwingend benötigt. Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters grenzt im Übrigen nicht an das Grundstück an, der Betrieb liegt auf der gegenüberliegenden Ortsseite. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		hochwertigen Lebensmitteln und ist ein wichtiger Bestandteil des Natur- und Umweltschutzes. Der aktuelle Flächenbewirtschafter verliert durch die Bebauung am „Höfleberg“ 8% seiner zusammenhängenden Weidefläche. Eine Reduzierung der Mutterkuhherde ist daher unausweichlich. Der BLHV appelliert daher an die verantwortlichen Entscheidungsträger, den Schutz landwirtschaftlicher Flächen stärker in die Planung einzubeziehen und nachhaltige Alternativen zu bevorzugen.	Auf die vorangegangene Stellungnahme wird verwiesen.
9	BUND e. V. Regionalverband SBH	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
10	NABU Schwarzwald-Baar-Kreis	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
11	LNV Landesnaturschutzverband BW e.V.	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
12	Naturpark Südschwarzwald Haus der Natur	<i>keine Stellungnahme eingegangen</i>	
13	Stadtverwaltung der Stadt Triberg Schreiben vom 20.02.2025	Es werden von Seiten der Stadt Triberg keine Anregungen oder Bedenken zum o.g. Bebauungsplanverfahren hervorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
14	Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schönwald Schreiben vom 17.02.2025	Im Auftrag von Hauptamtsleiter Andreas Herdner teile ich mit, dass von Seiten der Gemeinde Schönwald zum oben genannten Betreff (Ihr Schreiben vom 13.02.2025) keine Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg Schreiben vom 20.02.2025	Es werden von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ keine Anregungen oder Bedenken zum o.g. Bebauungsplanverfahren hervorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	EGT Energie GmbH Schreiben vom 11.03.2025 <u>Anlage</u> - Lageplan	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Februar 2025. Zu oben genannten Bebauungsplan teilen wir Ihnen folgendes mit: Wie aus beiliegendem Lageplan ersichtlich verläuft ein 20kV-Erdkabel im Geltungsbereich. Dieses Kabel darf in keiner Weise überbaut werden. Im Bereich des markierten, süd-östlichen Grundstücks muss dieses Kabel eventuell umgelegt oder grunddienstlich gesichert werden. Ein Schutzstreifen von je einem Meter links und rechts muss eingehalten werden. Eine Mindestdeckung von 0,80m ist bei Profilveränderungen zu gewährleisten. Für die elektrische Versorgung des Geltungsbereichs muss eine neue Trafostation gestellt werden. Diese wird an das 20kV-Erdkabel angebunden. Eine mögliche Erschließung des BBG „Höfleberg“ mit Gas kann von der Bestandsleitung Schillerstraße erfolgen.	Die Lage der neuen Straße weicht aufgrund der vorhandenen Flurstücksgrenzen von der bisherigen Lage der Straße ab. Durch den neuen Straßenquerschnitt wird teilweise die Verlegung des 20KV Kabels in den neuen Gehweg notwendig. Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der weiteren Planungsphasen direkt mit dem Versorger. Im nördlichen Anbindungsbereich ist im öffentlichen Grundstück ein möglicher Standort vorhanden. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
	<u>Lageplan:</u>	Bitte berücksichtigen Sie bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten die entsprechenden Tiefbaulose für unsere Erschließungsarbeiten. Die Lage der markierten Leitungen ist nur informativ. Die genauen Maße können nur dem Lageplan entnommen werden, den das jeweilige Bauunternehmen oder der Bauherr in der Netzdokumentation der EGT erhält. <u>Anlage:</u> Lageplan zum BBP mit Strom- und Gasleitungen Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. 	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
17	Aquavilla GmbH	keine Stellungnahme eingegangen	
18	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar Schreiben vom 24.02.2025	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren „Höfleberg“ Schonach und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Wir haben hier keine Einwände. In diesem Bereich haben wir bereits unsere Glasfaserleitungen verlegt, so dass ein Anschluss des geplanten Gebietes direkt an das Glasfasernetz in Schonach möglich ist. Bitte beachten Sie bei den Tiefbauarbeiten die bereits verlegten Verbände. Genaue Einmessungen können Sie unter planauskunft-breitband@lrabk.de erfragen. Bei Fragen können Sie sich gerne direkt an uns wenden oder dem ausschreibenden Ingenieurbüro unsere Kontaktdaten weitergeben, da wir gerne mit LV-Positionen für die Ausschreibung behilflich sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
19	Netze BW GmbH Externe Planungsverfahren NETZ TEMP Schreiben vom 17.02.2025	Siehe Stellungnahme vom 25.04.2023	
19	Netze BW GmbH Externe Planungsverfahren NETZ TEMP Schreiben vom 25.04.2023	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Der Bebauungsplan liegt außerhalb der Zuständigkeit der Netze BW GmbH. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Rheinhausen keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
		<i>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist <u>nicht</u> gewünscht.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
20	Deutsche Telekom TNL Südwest ÜTI 32 Schreiben vom 24.02.2025	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Höfleberg" in Schonach im Schwarzwald. Zum o. g. Bebauungsplan haben wir im Mai 2023 bereits im Rahmen einer ersten Beteiligung Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Unsere Anregungen wurden im Abwägungsprotokoll vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände. <u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: <u>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</u>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde mit ihrer Behandlung dem vorliegenden Schreiben in kursiver Schrift angehängt.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
20	Deutsche Telekom TNL Südwest ÜTI 32 Schreiben vom 12.05.2023 <u>Anlage</u> - Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	<i>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Höfleberg" in Schonach.</i> <i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i> <i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</i> <i>Im Planbereich befinden sich am östlichen Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</i> <i>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</i> <i>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</i> <i>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</i> <i>Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird beachtet.</i>

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentl. Belange	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs- / Beschlussvorschläge
	<u>Lageplan:</u>	Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaubereich. <u>Hinweis:</u> Nutzen Sie unseren digitalen Posteingang der Bauleitplanung für eine schnellere Bearbeitung Ihrer Anliegen. Die Adresse lautet: <u>T. NL. Suedwest Pti 32 Bauleitplanung@telekom.de</u> 	
21	Katholische Kirchengemeinde Pfarramt	keine Stellungnahme eingegangen	
22	Evangelische Kirchengemeinde Pfarramt	keine Stellungnahme eingegangen	